



Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 11 Soziales  
**Hofgasse 12**  
**8010 Graz**

Graz, 14.08.2014

**GZ.: ABT11 – L74-4/2003-648**

**Ggst: Novelle zur Leistungs und Entgeltverordnung  
Begutachtung und Konsultationsmechanismus**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verein Selbstbestimmt Leben Steiermark gibt zu folgenden Punkten der geplanten Novelle der LEVO nachfolgende Stellungnahme ab:

### **1) Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt**

#### **2.3. Leistungsumfang**

„Klientinnen sind an den finanziellen Erfolgen (Erlösen) ihrer Beschäftigung zu beteiligen. Wenn es sich um Gruppenleistungen handelt in anteilmäßiger Form, bei Einzelbeschäftigungsplätzen gilt es entsprechende faire Abgeltungen zu realisieren.“

Der Verein *Selbstbestimmt Leben Steiermark* empfiehlt, diesen Absatz zu überarbeiten, da dieser nicht der UN-Behindertenrechtskonvention, Artikel 27 (1) B) entspricht.

Der Ausdruck „Klientinnen an finanziellen Erlösen/Erfolgen zu beteiligen“ oder der Absatz „Bei Einzelbeschäftigungsplätzen gilt es entsprechende faire Abgeltungen zu realisieren.“

definiert keinesfalls, dass Menschen mit Behinderung in einem ordentlichen Dienstverhältnis inklusive Kranken- und Pensionsversicherung beschäftigt werden sollen, wenn diese Leistung allerdings vorrangig in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes erbracht wird und weiters keine Details / Vorgaben zu den „entsprechenden fairen Abgeltungen“ definiert sind.

### **2) Persönliches Budget**

Der Ausschluss von Menschen mit Lernschwierigkeiten vom persönlichen Budget stellt eine Diskriminierung der Betroffenen dar.

Der Ausschluss von dieser Leistung ist nicht gerechtfertigt und nicht nachvollziehbar. Vor allem nicht, wenn Menschen mit Lernschwierigkeiten bereits selbständig wohnen, voll geschäftsfähig und nicht besachwaltet sind.

Dieser Ausschluss widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz der Bundesverfassung und auch der UN-Behindertenrechtskonvention, da dieser nicht sachlich gerechtfertigt ist.

Die Personen haben einerseits die Kompetenzen, welche für die Inanspruchnahme dieser Leistung notwendig sind und können sich im Sinne der Selbstbestimmtheit ihr Leben mit dem persönlichen Budget viel zweckdienlicher gestalten.

Weiters wurden in der Anlage 2 der LEVO alle Leistungspreise um durchschnittlich 2,7% angehoben, nur das persönliche Budget ist gegenüber 2013 gleichgeblieben, nämlich mit Euro 24,20 pro Stunde.

Der richtige Wert (inflationsangepasst) muss lauten: Euro 24,85. Die Budget BezieherInnen müssen ihren AssistentInnen jedes Jahr Lohnerhöhungen im Wert der Inflationsanpassung zahlen.

### **3) Gesetzesnovellen in Leichter Lesen**

Der Verein Selbstbestimmt Leben Steiermark regt an, zukünftige Gesetzesnovellen in leichter Sprache zur Verfügung zu stellen.

Für den Verein Selbstbestimmt Leben Steiermark



Thaddäus Promberger, MAS  
Obmann